

22

28



vi, 96^r q

Nat. II, 580.



10.

Herzoglich
Sachsen Weimarisches
Conto Patent

vom 7den Octobr. 1763.



Jena,

gedruckt bei Johann Friedrich Schill.

1769.

HILGART
 Buch der Schickung
 In die Welt

++++++

1789

Buch der Schickung
 In die Welt

1789



Von Gottes Gnaden Wir Anna Amalia, verwittibte
Herzogin zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, auch
Engern und Westphalen, gebohrne Herzogin in Braun-
schweig und Lüneburg &c. &c.

In OberVormundschaft Unsers freundlich geliebten unmün-
digen ErbPrinzens, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen
Weimar und Eisenach Ebdn. und LandesRegentin, thun hiermit
kund jedermänniglich; Wasmassen Wir äusserst mißfällig verneh-
men müssen, daß denen in vorigen Zeiten, und zulezt noch un-
term 20. Novembr. 1753. verschiedentlich gegen das übermä-
ssige Creditiren an die auf der gesamten Universität Jena
sich befindende Studiosos ergangene LandesFürstl. Verordnun-
gen ganz nicht nachgelebet, vielmehr von TischWirthen, Kauf-
leuten, Krähmern Handwerkern, PferdeVermiethern und andern
dadurch, daß selbige gedachten Studiosis weit über die in sotha-
nen ältern Anordnungen festgesetzten Quanta Conto geben, häu-
fig dargegen gehandelt, denen Studiosis grosse mit ihrem oder
auch ihrer Eltern Vermögen in keinem Verhältnis stehende Sum-
men, meistentheils blos zu unnützig- und zeitverderblichen Depensen
creditiret, jezuweilen auch so gar baares Geld vorgeschossen wor-
den. Wenn aber dieses zeithero die betrübtte Folgen gehabt, daß
eines theils dergleichen Studiosi, wenn sie auf vorbemeldete Art
unzeitigen und übermäßigen Credit gefunden, nicht allein unnüt-
zen und unnöthigen Aufwand zu machen veranlasset, sondern
auch darneben die edle Zeit zu verschwenden, und auf eine Art
hinzubringen verleitet worden, welche ihnen nachhero nichts als
Verdruss und Reue zurück läst, so wie andern theils die Gläubig-
ere auf eine unerhebliche und unchristliche Weise verkürzet, und
in Abfall der Nahrung gebracht, viele von Unsern OberVor-
mund-

mundschaftlichen Unterthanen auch durch dergleichen sie mehrmals betroffene Fälle gänzlich zu Grunde gerichtet worden, dahero denn diesem gemeinschädlichen Unwesen länger nicht nachzusehen seyn will: als haben Wir die gegen dasselbe hiebevör unterschiedlich ergangene Verordnungen zu erneuern und deren Befolgung jedermänniglich einzuschärfen, aus Landesmütterlicher Vorsorge vor die gesamte Unversität sowohl, als vor die Unsere OberVormundschaftlichen Vorsorge anvertrauete Unterthanen vor nothwendig und nützlich angesehen. Wir ordnen und befehlen dannenhero hiermit gnädigt, und zugleich ernstlich, daß

1. Die Apotheker, Materialisten und Krämer denen Studiosis an Thee, Coffe, gebrannten Wassern, Pfeifen, Toback, Zucker, und andern dergleichen Waaren, welche nicht sowohl zu denen Nothwendigkeiten des Lebens, als zum Luzz gehören, schlechterdings nichts a Conto geben sollen, bey Fünzig Reichsthaler Strafe, und dem gänzlichen Verlust ihrer künftigen Forderungen, wobey doch der Fall ausgenommen bleibet, daß ihnen, bey vorfallenden Krankheiten auf vorgängig dierhalb bey dem zeitigen Rectore der Akademie, oder bey demjenigen Professore, an welchen dieser oder jener Studiosus von seinen Eltern oder Vormündern empfohlen worden, eingeholte Genehmigung, das nothdürftige von einigen vorbenihten Waaren verabsolgen zu lassen frey stehen solle.

2. Hat kein Italiäner, Kellertwirth, oder wer sonst die Befugniß, einiges Getränke an Wein und Bier, es sey dieses Dorf oder anderes Bier, einzulegen und verzapfen hat, einem Studio ein mehreres, als in denen VisitationsNecessen geordnet, nemlich Fünf Maß, zu creditiren, widrigenfalls aber derselbe sich selbst zuzuschreiben, wenn ihm zu ver zu fordern habenden höheren Summe nicht nur nicht verholffen, sondern er auch noch überdies

dies mit Zehn ReichsThaler in Strafe genommen wird. Gleichwie sich dieses jedoch bloß von der Stadt Jena, und nicht von denen umliegenden Dorffschaften verstehet, als bey welchem letzteren alles Conto geben gänzlich untersaget ist;

Also sollen

3. Die KellerWirthe, Traiteurs und andere Personen, welche Tische zu halten und Studiosos zu speisen berechtigt, oder dierhalb mit Concessionen versehen sind, disfalls länger nicht als auf ein Viertel Jahr borgen, oder aber gewärtigen, daß ihnen zu dem übrigen gerichtlich nicht geholfen, und sie noch ausserdem nach Befinden in Strafe genommen werden sollen. Daferne jedoch ein Studiosus, wegen aussenbleibenden Wechsels, oder durch andere Unfälle das vierteljährige KostGeld zu bezahlen untermögend, und den ordentlichen Tisch ohne vorhergegangene Zahlung, zu continuiren gendthiget würde; so soll dem TischWirthe ihm weiter Conto zu geben, nachgelassen seyn, doch daß hierzu des jedesmaligen Rectoris Einwilligung, welche derselbe nach vorgängiger Erkundigung der Umstände zu ertheilen wissen wird, eingeholet werde. Uebrigens belassen Wir es bey der vormaligen Verfügung, nach welcher niemand einen Studiosum an den Tisch nehmen solle, ehe und bedor der vorige TischWirth seine Befriedigung erhalten, und das zwar bey Zehen ReichThaler Strafe lediglich bewenden.

Damit auch

4. dieser Unserer in bevorstehendem enthaltenen WillensMeinung um so besser nachgegangen werde; so erneuern Wir das vorhin ergangene Verboth, nach welchen allen Aufwärtern und Aufwärterinnen, auch allen andern Manns- und WeibsPersonen von geringerem Stande, vor Studiosos Tische zu halten schlechterdings

nicht gestattet seyn, und diejenigen, so demselben zuwider handeln, um Zehen ReichsThaler gestrafet, oder, wenn sie solche aufzubringen nicht vermöchten mit empfindlicher Leibes Strafe belegen werden sollen.

Gleichergestalt soll

5. das Tischhalten vor Studiosos niemanden von denen Einwohnern der UniversitätsStadt Jena, zumalen von denen dasigen Bürgern, es habe denn derselbe von der aus denen Deputirten derer dreyen Corporum bestehenden PolicyCommission die Erlaubniß dazu erhalten, nachgelassen seyn, bey Zehen ReichsThaler Strafe.

6. Sollen die zu Jena etablirten Kaufleute denen dasigen Studiosis sürohin ganz kein Conto geben, oder in die darauf gesetzte Strafe von Fünffzig ReichsThalern verfallen seyn, es wäre dann, daß der zeitige Rector, oder der zur Aufsicht über einen Studiosum erbatene Professor auf die disfalls bey ihm geschehene Anzeige und vorgängige Untersuchung der eintretenden Umstände, seine Genehmigungen zu erkennen gegeben hätte. So soll auch kein Schneider in Creditiren über das durch die Statuten festgesetzte Quantum derer Fünf Mfl. hinausgehen, ebenfalls bey vorgedachter Strafe, welche auch derjenige verwirkt haben soll, so einen an ihn adressirten Wechsel zu erbrechen, solchen auszuzahlen, oder sich selbst davon bezahlt zu machen, sich unterfangen, und selbigen nicht vielmehr, denen vorhin ergangenen Verordnungen gemäß, dem Rectori Academia einhändigen, und von demselben seine Statutenmäßige Befriedigung erwarten würde.

In eben diese Strafe soll

7. derjenige Kaufmann, Schneider, oder jeder anderer verfallen seyn, welcher zu überführen seyn möchte, daß er einen einem Studioso

Studio zuständigen Wechsel verheimlichtet, und ausserdem soll derselbe auch seiner ganzen Forderung, wenn selbige gleich nicht über Fünf Mfl. betrüge, verlustig erklärt werden. Gleiche Bewandniß soll es

8. mit denen Buchhändlern haben, welche dem Vernehmen nach, denen Studiosis zeithero allzuhohe Summen, deren Bezahlung diesen letzteren nachhero schwer und öfters ohmdg. lich gefallen, creditiret, welche aber vor das Künftige dem, was §. 6. festgesetzt worden, sich ebenfalls gemäß zu verhalten haben, dessen Disposition auch

9. auf die Schuster gehen, und im übrigen deren Conto geben dahin eingeschränkt seyn soll, daß selbige bey der eben daselbst determinirten Strafe an Schuhen und Stiefeln einem Studioso mehr nicht als vor den Betrag von Fünf Mfl. creditiren sollen.

Dahingegen soll

10. denen PferdeVermiethern das Conto geben bey Verlust ihrer Forderung, und bey ausserdem annoch zu bestimmender und unansbleiblich zu vollstreckender willkührlichen Strafe schlechterdings unterfaget seyn. Woferne jedoch sich begeben würde, daß ein Studiosus, welcher ein Pferd nur auf einen Tag gemiethet, mit selbigen wider Willen des PferdeVermiethers länger aussen bliebe; so soll auf solchen nicht vorher zu sehen gewesenem Fall diesen letzteren zu seiner völligen Bezahlung gerichtlich verholfsen werden.

So soll auch

11. kein Einwohner der Stadt Jena einem bey ihm wohnenden Studioso in einem halben Jahre höher als auf Zehn ReichsThaler Vier Conto zu geben sich ermächtigen, oder aber gewärtigen, daß ihm, wenn er hierunter über sothanes Quantum hinaus gehen würde, die sonst bey habender rechtmäßigen Forderung

rung nicht zu versagende gerichtliche Assistenz nicht angedeyhen werde.

Gleichwie Wir schlüsslichen und

12. als zu Erreichung des bey der Sache intendirenden gemeinnützligen Endwecks dienlich ansehen, andurch wiederholt zu verordnen, daß die Postmeistere und Landkutschenfahrer in der Universitätsstadt Jena, jedesmal sogleich nach Ankunft derer Posten und Wagen die Abschrift von der eingegangenen Post-Charte in einem dazu besonders gefertigten wohl verwahrten Gitter ausschängen, in selbiger keinen angekommenen Studenten-Wechsel auslassen oder verschweigen, auch dergleichen Wechsel oder mit Geld beschwerte Briefe eher nicht als drey Stunden nach beschriebener Affixion der Post-Charte verabsolgen lassen sollen, und zwar alles dieses bey der hiebevorn bereits auf dergleichen Fälle gesetzten Strafe von Fünffzig ReichsThalern; Also befehlen Wir auch, um denen dßfalls, daß die Studiosi von denen Briefträgern bey Ueberbringung ihrer Briefe in Ansehung des Lohnes allzusehr übernommen werden, vorgekommenen Beschwerden abhelflichermaasse zu geben, daß gedachte Briefträger von jedem 100 Rfl. so sie denen Studiosi in die Häuser bringen mehr nicht als 2 ggr. Briefträgerlohn verlangen und erhalten sollen.

Wir haben, damit diese Unser gnädigste Willens Meynung zu jedermanns Wissenschaft gelangen, und niemand sich mit der Unwissenheit zu entschuldigen Anlaß bekommen möge, gegenwärtiges Patent, nach vorgängiger dessen eigenhändiger Bollziehung und Bedruckung mit Unsern OberVormundschaftlichen Inseigel, in den Druck zu bringen, und gewöhnlicher Orten zu affigiren und zu publiciren befohlen. So geschehen Eisenach den 7 Octobr. 1763.

(L. S.) AMELIE. H. J. S.

Pom ~~91~~
Mc 1504a

ULB Halle 3
004 175 271

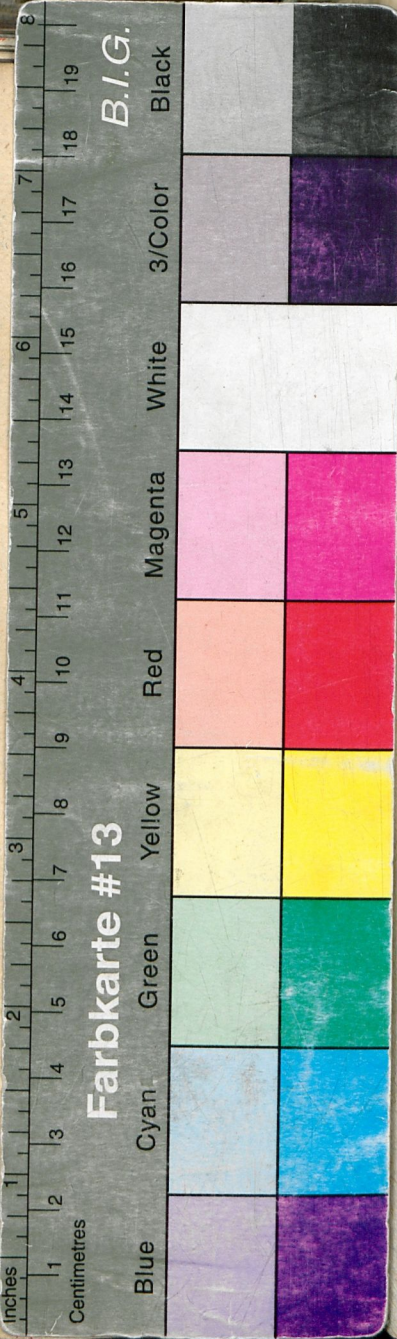


TA → d
v. d. B.

N.C.







10.

10.

Herzoglich
Sachsen Weimarisches
Conto Patent

vom 7den Octobr. 1763.



Jena,

gedruckt bei Johann Friedrich Schill.

1769.

